

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 334

vom 31. Januar 1989

Wasserschutzzone und Nutzungsreglement für das Pumpwerk Oberfeld der Gemeinde Bubendorf

Die Gemeindeversammlung Bubendorf hat am 6. Juni 1988 die Ausscheidung einer Wasserschutzzone für das Pumpwerk Oberfeld der Gemeinde Bubendorf beschlossen und dazu ein Nutzungsreglement erlassen. Der Schutzzonenplan und das Nutzungsreglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen (vom 14. November bis 13. Dezember 1988) in der Gemeinde Bubendorf öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Bubendorf unterbreitet mit Schreiben vom 6. Januar 1989 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen

Verunreinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

Ueberprüfung der Schutzzonen

Die von der Gemeindeversammlung Bubendorf ausgeschiedene Schutzzone und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formalrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzone sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

://: Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz wird die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Bubendorf vom 6. Juni 1988 ausgeschiedene Wasserschutzzone für das Pumpwerk Oberfeld der Gemeinde Bubendorf, bestehend aus Plan und Nutzungsreglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 16/ZP/1/23 versehenen Pläne.

Mitteilung an Gemeinderat Bubendorf, 4416 Bubendorf
Meliorationsamt, Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf
Forstamt
Amt für Liegenschaftsverkehr
Bauinspektorat

Amt für Orts- und Regionalplanung (4)

Tiefbauamt

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Kantonales Laboratorium

Amt für Umweltschutz und Energie (5) (mit
je 6 genehmigten Plänen und Reglementen)

Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.